



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 10 zur Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2018

318.102.0110 d WVP

10.17

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Am 19. Juni 2017 ist das Sozialversicherungsabkommen mit China in Kraft getreten. Zu beachten ist, dass das Abkommen Hongkong, Macao und Taiwan nicht mitumfasst. Es handelt sich – wie beim Abkommen mit Indien und Südkorea – um ein sog. Entsendeabkommen, in welchem nur die anwendbaren Rechtsvorschriften geregelt sind. Es sieht keinen Export von Rentenleistungen, sondern nur die Beitragsrückerstattung vor (vgl. [AHV/EL Mitteilungen Nr. 394](#)). Die Weisungen wurden entsprechend angepasst.

Ab 1. Januar 2018 ist von sämtlichen Ausgleichskassen ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland; vgl. [AHV/EL Mitteilungen Nr. 402](#)) zu verwenden. Für Belange der Versicherungsunterstellung (insbesondere Gesuche um Entsendung, Arbeitgeberweiterführungsversicherung, Meldungen von Mehrfach Tätigkeiten) kommunizieren die Arbeitgebenden mit den Ausgleichskassen resp. mit dem BSV (je nach Zuständigkeit) über dieses elektronische Informationssystem. Anpassungen in der WVP sind diesbezüglich nicht erforderlich.

Vorliegender Nachtrag enthält gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen. Ebenso wurde die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/18 gekennzeichnet.

1022. Nach ununterbrochener sechsmonatiger Landesabwesenheit
1 erlöscht die Aufenthaltsbewilligung ([Art. 61 Abs. 2 AuG](#)),
1/18 womit auch der Schweizer Wohnsitz dahin fällt¹. Eine auslän-
derrechtliche Erlaubnis für einen kurzzeitigen Aufenthalt ist
als Vermutung gegen einen Wohnsitz in der Schweiz aufzu-
fassen, auch wenn die Erlaubnis bereits seit einiger Zeit erlo-
schen ist und sich die Person immer noch in der Schweiz auf-
hält².
- 1036 Ist das Abkommen mit der EU- bzw. das EFTA-Übereinkom-
1/16 men anwendbar, wird der Bezug einer Geldleistung (z.B Tag-
gelder gemäss UVG) der Ausübung einer Erwerbstätigkeit
gleichgestellt ([Art. 11 Abs. 2 Vo 883/2004](#)). Nicht als Geld-
leistung im Sinne der [Vo 883/2004](#) gilt jedoch der Bezug von
Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrenten, Renten bei
Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder Geldleistungen
bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer
decken. Auch der Bezug von Krankentaggeldern nach VVG
entspricht nicht einer Geldleistung im Sinne der [Vo 883/2004](#).
- 2010 Mit den [Vo 883/2004](#) und [987/2009](#) sind zwar die selben
1/18 Koordinierungsregeln zwischen der Schweiz und den EU-Mit-
gliedstaaten einerseits und zwischen der Schweiz und den
anderen EFTA-Staaten andererseits anwendbar. Die
[Vo 883/2004](#) und [987/2009](#) finden jedoch keine Anwendung
auf Sachverhalte, die gleichzeitig einen Bezug zur Schweiz,
EU und anderen EFTA-Staaten aufweisen, da es an einem
"Dachübereinkommen" fehlt, welches das Abkommen mit der
EU und das EFTA-Übereinkommen verbinden würde. Deren
persönliche Geltungsbereiche gelten deshalb ausschliesslich
für die Angehörigen der Vertragsstaaten des entsprechenden
Abkommens.
Beispiel: Ein in der Schweiz erwerbstätiger Liechtensteiner
wird von seinem Schweizer Arbeitgeber nach Deutschland
entsandt. Die Vo 883/2004 ist nicht anwendbar, sondern das
bilaterale Sozialversicherungsabkommen Schweiz - Deutsch-
land.

¹	12. Mai	2016	9C_747/2015	—
²	9. Februar	2016	9C_492/2015	—

2020. Ist eine Person in zwei oder mehr Staaten erwerbstätig und
4 kennen diese unterschiedliche Vollzeitpensen, sind die den
1/18 Teilzeitpensen entsprechenden Stunden zusammenzuzählen. Auf diese Weise ist das Gesamtpensum und gestützt darauf die Wesentlichkeitsgrenze von 25% zu ermitteln.

Beispiel: Eine Französin ist am Wohnsitz in Frankreich und in der Schweiz zu je 60 Std./Mt. erwerbstätig. Die Gesamtbeschäftigungsdauer von 120 Stunden entspricht 100%, womit 30 Std./Mt. 25% ausmachen. Die Person ist somit am Wohnsitz unterstellt.

2028 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in
1/17 einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)). Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) auszufüllen (s. Anhang 17). Die Ausgleichskasse lässt den Arbeitgebenden eine [Bescheinigung A1](#) zukommen. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse dem zuständigen ausländischen Träger eine Kopie der [Bescheinigung A1](#) senden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

2029. Nach Ablauf der 24 Monate kann bei der Ausgleichskasse
1 für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen Arbeitgeber
1/18 für einen Einsatz in denselben Staat erst nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsendung

gestellt werden. In allen anderen Fällen ist beim BSV ein [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) (siehe Rz 2030) zu stellen.

2042. Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich
1 in zwei oder mehreren Staaten der EU oder in der Schweiz
1/18 und der EU eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben,
sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit (vgl. Rz 2020) dort ausüben. Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten erwerbstätig gilt, wer gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte selbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt, dies unabhängig von ihrer Eigenart ([Art. 14 Abs. 6 Vo 987/2009](#)). Arbeiten sie nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet ([Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004](#)). Dasselbe gilt für Staatsangehörige der EFTA, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Staaten der EFTA eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.
2057. Die Feststellung der ausländischen Behörde wird nach Ablauf
2 von zwei Monaten endgültig, ausser die Ausgleichskasse
1/14 setzt diese vor Ablauf der Zweimonatsfrist davon in Kenntnis,
dass sie die Feststellung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt ([Art. 16 Abs. 3 Vo 987/2009](#)). Ist die Ausgleichskasse mit der Unterstellung unter das schweizerische Recht einverstanden, bestätigt sie dies, indem sie eine [Bescheinigung A1](#) ausstellt.
- 2069 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozial-
1/18 versicherungsabkommen abgeschlossen (vgl. [Abkommenstexte](#)):
- Australien
 - China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan; vgl. Rz. 2069.1)
 - Chile
 - Indien (vgl. Rz. 2069.1)
 - Israel
 - Japan
 - Kanada/Québec

- Mazedonien
- Philippinen
- Republik San Marino
- Südkorea (vgl. Rz. 2069.1)
- Türkei
- Uruguay
- USA.

Für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

2069. Bei den Abkommen mit China, Indien und Südkorea handelt
1 es sich um ein Entsendeabkommen. Dieses regeln nur die
1/18 anwendbaren Rechtsvorschriften und sehen grundsätzlich
keinen Export von Rentenleistungen, sondern die Beitrags-
rückerstattung vor.

2074 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:

- 1/18 – 12 Monate für San Marino;
- 24 Monate für die Türkei, Israel, Mazedonien, die Philippi-
nen und Uruguay;
- 36 Monate für Chile, Bosnien und Herzegowina, Mon-
tenegro, Serbien;
- 60 Monate für die USA, Japan, Kanada/Québec und Aust-
ralien;
- 72 Monate für China, Indien und Südkorea.

2075. Nach Ablauf der Entsendedauer kann bei der Ausgleichs-
1 kasse für dieselbe arbeitnehmende Person vom gleichen
1/18 Arbeitgeber für einen Einsatz in denselben Staat nach einer
Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Gesuch um Entsen-
dung gestellt werden. In allen anderen Fällen ist beim BSV
ein Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialver-
sicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit
im Ausland zu stellen.

2076 Auf Antrag beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel
1/18 bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlän-
gert werden (s. Anhang 13.3). Hierzu muss der Antrag zur
Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungs-
rechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland
(s. Anhang 17) eingereicht werden. Beim BSV kann innerhalb

der Maximaldauer wiederholt ein Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung gestellt werden. Nach deren Ablauf ist eine neue Entsendung derselben Arbeitnehmerin resp. desselben Arbeitnehmers in denselben Staat erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr wieder möglich.

2076. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-
1 mende, die nach Australien, Bulgarien*, Chile, China, Däne-
1/18 mark*, Indien, Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec,
Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Öster-
reich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*,
nach Slowenien*, Südkorea, in die Tschechische Republik*,
nach Ungarn*, Uruguay, in die USA oder nach Zypern* ent-
sandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO
unterstellt (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsange-
hörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur
Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staa-
ten).
2077. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-
1 mende, die von, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien,
1/18 Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien*, Liechten-
stein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, von den Philippi-
nen, von Portugal*, von der Slowakei*, von Slowenien*, von
Südkorea, von der Tschechischen Republik*, von Ungarn*, von
den USA oder von Zypern* in die Schweiz entsandt werden,
begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (*: betrifft
nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-
EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige
von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).
- 2080 Wenn Indien oder die USA resp. die Schweiz eine Tätigkeit
1/18 nicht gleich qualifizieren (selbstständig oder unselbstständig),
ist die Qualifikation der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates
ausschlaggebend:
- Wohnt die Person im Vertragsstaat, der die Tätigkeit als selbstständig qualifiziert, ist sie für das Einkommen aus dieser Tätigkeit in diesem Staat unterstellt;
 - wohnt die Person im Vertragsstaat, der die Tätigkeit als unselbstständig qualifiziert, ist sie für das Einkommen aus

dieser Tätigkeit im Staat unterstellt, der die Tätigkeit als unselbstständig qualifiziert.

- 2084 1/18 Im Verhältnis zu den nachfolgenden Staaten gilt das Erwerbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit:
- Australien (nur für Unselbstständigerwerbende; sofern Einwohner, vgl. [Art. 3 Bst. b Abkommen](#))
 - China
 - Dänemark
 - Deutschland
 - Indien
 - Irland
 - Japan (sofern Bewilligung für ständigen Aufenthalt, vgl. [Art. 3 Bst. a Abkommen](#))
 - Kanada/Quebec
 - Liechtenstein
 - Philippinen
 - Schweden
 - Slowakei
 - Südkorea
 - USA

Beispiel: Ein Iraner, der in der Schweiz wohnt und in Südkorea arbeitet, ist in Südkorea versichert.

- 3008 1/18 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2 , SP Ziff. 5
Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2 , SP Ziff. 8
China	Art. 5 Abs. 2	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
Dänemark*	Art. 8 Abs. 2 SP Ziff. 6	Philippinen	Art. 9 Abs. 1

Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Südkorea	Art. 8 Abs. 2
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Grossbritannien*	Art. 5 Abs. 5 + 6	Uruguay	Art. 7 Abs. 3
Indien	Art. 8 Abs. 1 - 3	USA	Art. 9
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	Zypern*	Art. 7 Abs. 3
Kroatien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3		

3008. Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen
1 von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im
1/18 Luftverkehr in Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Indien, Ir-
land*, Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf
den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*,
Südkorea, Ungarn*, Uruguay, USA oder auf Zypern* tätig
sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen
von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3016 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen
1/18 und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen.
Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die
Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertrags-
staates anwendbar (Ausnahme Australien, China, Indien, Ja-
pan, Uruguay und USA, die für alle offen sind; die Abkommen
mit Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Dritt-
staatsangehörige [*]).

Australien	Art. 9 Abs. 2	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht
Bulgarien	Art. 7 Abs. 4 Versicherung am Wohnsitz im Ver- tragsstaat	Mazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht

Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggen- recht
China	Art. 5 Abs. 1 Versicherung nach Flaggen- recht	Philippinen	Art. 9 Abs. 4
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggen- recht	Republik San Marino	Entsprechend Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien : Un- terstellung nach Flaggen- recht
Indien	Art. 8 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Südkorea	Art. 8 Abs. 1 Versicherung am Wohnsitz
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht	Uruguay	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- staat
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unter- stellung nach Flaggenrecht	USA	Art. 10 Versicherung nach Flaggen- recht (CH); Unterstellung nach Flaggen- recht (USA)
Japan	Art. 8 Versiche- rung nach Flag- genrecht (Aus- nahme Abs.2: Geschäftsnieder- lassung im Ver- tragsstaat)		

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der

Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

- 3048 1/18 Personen, die in den nachfolgenden Staaten (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten: schweizerische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige) zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz eingestellt werden (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:
- Bulgarien
 - Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Kroatien,
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - auf den Philippinen
 - der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Uruguay.
3051. 1 1/18 Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in Australien, Bulgarien*, Chile, China, Dänemark*, Irland*, Japan, Kroatien*, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, Südkorea, der Tschechischen Republik*, Ungarn*, Uruguay oder auf Zypern* ausüben (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).
- 3053 1/11 Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, von Montenegro sowie von Serbien (nur AHV/IV; vgl. [Abkommen Art. 2](#)). Staatsangehörige der EU und der

EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.

- 3057 Sie schulden keine Beiträge auf dem Erwerbseinkommen,
1/18 das sie für ihre Arbeit bei der Organisation erhalten.
- 3097 Die Rz 3096 und 3096.1 gelten ebenfalls für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, von Montenegro sowie von Serbien (nur AHV/IV; vgl. [Abkommen Art. 2](#)). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3102 Anträge auf Befreiung von der AHV/IV/EO werden abgewiesen, wenn die entrichteten Beiträge Anspruch auf eine AHV-Rente geben, welche zusätzlich zu einer oder mehreren ausländischen Rente(n) ausgerichtet werden³.
3104. Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine Person in einen *der nachfolgenden Staaten* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind *unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit* in der AHV/IV/EO weiterhin versichert:

Australien	Art. 8 Bst. B Abs. 3	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Bulgarien*	Art. 11	Österreich*	Art. 11
Chile	Art. 10	Philippinen	Art. 13
China	Art. 8	Portugal*	Art. 7a
Dänemark*	Art. 11a	Slowakei*	Art. 11
Irland*	Art. 10	Slowenien*	Art. 11
Indien	Art. 11	Südkorea	Art. 11
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	Art. 11
Kanada/ Quebec	SP Ziff. 5 SP Ziff. 5	Ungarn*	Art. 10
Kroatien*	Art. 11	Uruguay	Art. 10

³ 15. März

2012

9C_503/2011

BGE 138 V 197

Liechtenstein*	Art. 8a	USA	Art. 11
Mazedonien	Art. 11	Zypern*	Art. 11

Für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsangehörige geht das Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA vor. Deshalb sind die mit einem * bezeichneten bilateralen Sozialversicherungsabkommen auf sie nicht anwendbar.

- 3116
1/18
- Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-/EFTA- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Australien
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Chile
 - China
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Indien
 - Irland
 - Israel
 - Italien
 - Japan
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Philippinen
 - San Marino
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Südkorea
 - Tschechischen Republik
 - Uruguay
 - USA

- Ungarn
- Zypern.

3117 1/18 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen begleiten, die im öffentlichen Dienst während einer unbefristeten Dauer in einen den nachfolgenden Staaten entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO versichert:

- Australien
- Bulgarien*
- Chile
- China
- Dänemark*
- Indien
- Irland*
- Japan
- Kroatien*
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Österreich*
- Philippinen
- Portugal*
- Slowakei*
- Slowenien*
- Südkorea
- Tschechische Republik*
- Ungarn*
- Uruguay
- USA
- Zypern*

(*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

5017 Die Doppelbelastung ist unzumutbar, wenn einer versicherten Person durch die gleichzeitige Beitragszahlung an zwei Versicherungen ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten erwachsen⁴. Solche werden vermutet, wenn die Gesamtbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge, welche die bzw. der Ver-

⁴	27. Mai	1964	ZAK 1965	S. 35	–
	20. Juli	1982	ZAK 1983	S. 323	–

sicherte zu tragen hat, 15% oder mehr des Erwerbseinkommens entspricht. Seitens der Schweiz sind dabei die Beiträge der bzw. des Versicherten an die IV, die EO und die ALV mit zu berücksichtigen. Die Beiträge an andere Sozialversicherungen werden nicht berücksichtigt.

- 5023 Die Befreiung hat indessen rückwirkende Geltung für die Zeit
1/18 vor der Gesuchseinreichung, wenn die betreffende Person:
- erstmals der Versicherung zu unterstellen ist und bis zur Einreichung des Befreiungsgesuchs noch nie Beiträge entrichtet hat;
- oder
- die rückwirkende Unterstellung unter eine ausländische Pflichtversicherung nachweist.

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/18

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ²
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ²

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz²</p>
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen</p> <p><i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert¹</p>	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen.

² In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/18

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ³
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Vertrags- staat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz <i>Einkommen Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<i>Einkommen Vertrags-/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert ^{1,2}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. „Vertragsstaaten“ sind für EU-Staatsangehörige „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/18

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbssort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea oder auf den Philippinen befindet (vgl. Rz 2079 und 2082).

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben

1/18

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind. Die Regeln für die EU-Staaten gelten analog für die EFTA-Staaten. Für die Definition von "Vertragsstaat" und "Nichtvertragsstaat" vgl. Rz 1016.1.

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	<i>Einkommen Schweiz</i> in der AHV versichert <i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	<i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert ⁴

Erwerbort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU-Staat(en), Vertragsstaat	<p><i>Einkommen Schweiz/EU:</i> in der AHV versichert^{1,3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,2}</p>	<p><i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert⁴</p>
Schweiz, EU-Staat(en), Nichtvertragsstaat	<p>in der AHV versichert^{1,3}</p>	<p><i>Einkommen Schweiz:</i> in der AHV versichert⁴</p>
EU-Staat(en), Vertragsstaat, Nichtvertragsstaat	<p><i>Einkommen EU/Nichtvertragsstaat:</i> in der AHV versichert^{1,3}</p> <p><i>Einkommen Vertragsstaat:</i> in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/Quebec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten^{1,2}</p>	-

¹ Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach [Art. 6^{ter} AHVV](#) von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind „EU-Staaten“ und „Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“ „Nichtvertragsstaaten“, sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen „Nichtvertragsstaat“, ist [Art. 6^{ter} AHVV](#) ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Liechtenstein, und Japan (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei

⁴ In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, Kanada/Québec, Indien, Südkorea und auf den Philippinen befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 10: Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach Vo (EG) Nr. 883/2004 und Vo (EG) Nr. 987/2009

1/16



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Diese Abklärung ist notwendig, wenn eine Person die Staatsangehörigkeit der CH oder eines EU-/EFTA-Staates besitzt UND

1. mindestens in zwei Staaten der CH, EU oder EFTA tätig ist ODER
2. in einem Staat der CH, EU oder EFTA tätig ist und Sozialversicherungsleistungen aus einem anderen Staat der CH, EU oder EFTA bezieht ODER
3. auf dem Gebiet von verschiedenen Staaten eine besondere Erwerbstätigkeit ausübt (Beamte, Vertragsbedienstete der EU, Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung, Seeleute).

Es wird empfohlen, das Formular der zuständigen AHV-Ausgleichskasse für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts zu übermitteln.

Betroffene Person	
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr.) (wenn bekannt)	
Name(n)	
Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise	
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Alle Staatsangehörigkeiten	
Wohnsitzland	
Aufenthaltsbewilligung für Staatsangehörige der EU/EFTA	<input type="radio"/> L <input type="radio"/> B <input type="radio"/> G <input type="radio"/> C

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)	
Erwerbsart	<input type="radio"/> Arbeitnehmer <input type="radio"/> Vertragsbedienstete der EU <input type="radio"/> Selbstständigerwerbender <input type="radio"/> Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung <input type="radio"/> Beamte und ihnen Gleichgestellte <input type="radio"/> Seeleute
Staat, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet	
(I) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)	
Land	<input type="radio"/> weniger als 5% <input type="radio"/> 5% - 24% <input type="radio"/> 25% oder mehr
Beginn (tt.mm.jjjj)	
Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)	
(II) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)	
Land	<input type="radio"/> weniger als 5% <input type="radio"/> 5% - 24% <input type="radio"/> 25% oder mehr
Beginn (tt.mm.jjjj)	
Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)	
(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)	
Land	<input type="radio"/> weniger als 5% <input type="radio"/> 5% - 24% <input type="radio"/> 25% oder mehr
Beginn (tt.mm.jjjj)	
Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)	

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

1/4

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart Arbeitnehmer Vertragsbedienstete der EU
 Selbstständigerwerbender Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
 Beamte und ihnen Gleichgestellte Seeleute

Staat, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet

(I) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(II) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart Arbeitnehmer Vertragsbedienstete der EU
 Selbstständigerwerbender Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
 Beamte und ihnen Gleichgestellte Seeleute

Staat, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet

(I) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(II) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr.883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart Arbeitnehmer Vertragsbedienstete der EU
 Selbstständigerwerbender Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
 Beamte und ihnen Gleichgestellte Seeleute

Staat, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet

(I) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(II) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart Arbeitnehmer Vertragsbedienstete der EU
 Selbstständigerwerbender Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
 Beamte und ihnen Gleichgestellte Seeleute

Staat, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers / der Firma befindet

(I) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(II) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

(III) Erwerbsumfang (Arbeitszeit oder Einkommen)

Land weniger als 5% 5% - 24% 25% oder mehr

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr.883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

3/4

Sozialversicherungsleistungen

Art und Dauer der Leistung. Staat und Institution, welche die Leistung ausbezahlt

keine

Leistung bei Invalidität

Land _____ Institution _____

Beginn (tt.mm.jjjj) _____ Ende (tt.mm.jjjj) _____

Leistung bei Unfall

Land _____ Institution _____

Beginn (tt.mm.jjjj) _____ Ende (tt.mm.jjjj) _____

Leistung bei Krankheit

Land _____ Institution _____

Beginn (tt.mm.jjjj) _____ Ende (tt.mm.jjjj) _____

Leistung bei Arbeitslosigkeit

Land _____ Institution _____

Beginn (tt.mm.jjjj) _____ Ende (tt.mm.jjjj) _____

Leistung bei Mutterschaft

Land _____ Institution _____

Beginn (tt.mm.jjjj) _____ Ende (tt.mm.jjjj) _____

Andere (präzisieren)

Land _____ Institution _____

Beginn (tt.mm.jjjj) _____ Ende (tt.mm.jjjj) _____

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch in den EU- oder EFTA-Staaten Kontrollen durch die zuständigen Stellen durchgeführt werden können und im Falle falscher Angaben eine Unterstellung unter ein ausländisches Sozialversicherungssystem angeordnet werden kann.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse umgehend zu informieren, wenn sich die im vorliegenden Formular gemachten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im ausländischen Staat erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Sie können erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet werden. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber oder Selbständigerwerbender

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Stempel und Unterschrift: _____

Entscheid der AHV-Ausgleichskasse

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen, ist die betroffene Person den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des folgenden Staates unterstellt:

Datum: _____

Stempel und Unterschrift: _____

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

13.1 Entsendungsbescheinigung – Sozialversicherungsabkommen

1/18



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Federal Department of Home Affairs FDHA
Federal Social Insurance Office FSIO
International Affairs

CERTIFICATE OF COVERAGE (POSTING) Agreement on Social Security	通用証明 社会保障協定
ATTESTATION DE DETACHEMENT Convention de sécurité sociale	파견 증명서 사회 보장 협정
ENTSENDUNGSBESCHEINIGUNG Sozialversicherungsabkommen	派遣証明 社会保険協定
ATTESTATO DI DISTACCO Convenzione di sicurezza sociale	CERTIFIKATA E DËRGIMIT NË PUNË Marrëveshja mbi Sigurimet Shoqërore
CERTIFICADO DE DESPLAZAMIENTO Convenio sobre seguridad social	איסור דיזון הסלח בביטוח לאומי
CERTIFICADO DE DESLOCAÇÃO Convenção de segurança social	GEÇİCİ GÖREVLENDİRME BELGESİ Sosyal Güvenlik Sözleşmesi

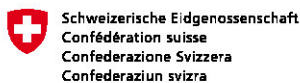
Certificate of coverage

ALPS ID

1/4

Posted worker <i>Travailleur détaché</i> Entsandte Person <i>Lavoratore distaccato</i> Trabajador desplazado Trabalhador destacado		派遣される者 파견 직원 被派遣者 I punësuar i dërguar העובד המדוען Geçici görevli olarak gönderilen kişi	
Social Security Number <i>Numéro de sécurité sociale</i> Sozialversicherungsnummer Numero di sicurezza sociale		Numero de asegurado <i>Número da segurança social</i> 社会保険番号 사회 보장 번호	
Last name(s) <i>Nom(s)</i> Name(n) Cognome(i)		Apellido(s) <i>Apellido(s)</i> 姓 Mbiemri/mbiemrat עם משפחה (שמות) Soyadı	
First name(s) <i>Prénom(s)</i> Vorname(n) Nome(i)		Nombre(s) <i>Nome(s) próprio(s)</i> 名 Emri/emrat עם פרטים Adı/Adları	
Sex	Sexo	性別	male masculin männlich maschile
Sexe	Sexo	性別	hombre masculino maschio maschile
Geschlecht	性別	Gjinia מין Cinsiyeti	男 Mashkull זכר erkek
Sesso	性別	femine feminin weiblich femminile	女 femininë נקבה kadın
Date of birth (dd.mm.yyyy) <i>Date de naissance (jj.mm.aaaa)</i> Geburtsdatum (tt.mm.jjjj) Data di nascita (gg.mm.aaaa)		Fecha de nacimiento (dd.mm.aaaa) <i>Data de nascimento (dd.mm.aaaa)</i> 生年月日 (日.月.年) 생년월일 (dd.mm.yyyy)	
Nationality <i>Nationalité</i> Staatsangehörigkeit Nazionalità		Nacionalidad <i>Nacionalidade</i> 国籍 Shtetësia אזרחות Uryrugë	
Address <i>Adresse</i> Adresse Indirizzo		Dirección <i>Endereço</i> 地址 Adresa כתובת Adres bilgisi	
Street, N° <i>Rue, n°</i> Strasse, Nr. Via, n.		Calle y núm. <i>Rua, N.º</i> 街道和门牌号码 Rua, nr. רחוב מס' Açık adresi	
Post code <i>Code postal</i> Postleitzahl Codice postale		Código postal <i>Código postal</i> 郵便番号 우편 번호	
City <i>Localité</i> Ort Città		Localidad <i>Cidade</i> 城市 Qyteti עיר Şehir/Köy	
Country <i>Pays</i> Land Paese		País <i>País</i> 国家 Vendi מדינה Ülke	

Type of occupation <i>Activité professionnelle</i> Art der Erwerbstätigkeit Attività professionale Actividad laboral Actividade profissional		職業区分 고용 형태 职业性质 Aktivitet profesional אופן העיסוק İstihdam veya çalışma türü	
<input type="checkbox"/> Employed <i>salariée</i> Arbeitnehmer Lavoratore subordinato Trabajador por cuenta ajena Trabalhador por conta de outrem	被用者 고용자 雇员 VE punësuar שכיר İşçi	<input type="checkbox"/> Self-employed <i>indépendante</i> Selbständigerwerbender Lavoratore autonomo Trabajador por cuenta propia Trabalhador por conta própria	自營業者 자영업 个体经营者 VE vetëpunësuar עצמאי Serbest çalışan veya serbest meslek sahibi



Federal Department of Home Affairs FDHA
Federal Social Insurance Office FSIO
 International Affairs

Employer subject to Swiss legislation <i>Employeur soumis au droit suisse</i> Arbeitgeber, der dem schweizerischen Recht untersteht Datore di lavoro soggetto al diritto svizzero Empresario sujeto a la legislación suiza Empregador sujeito à legislação suíça			スイス法規の適用を受ける雇用者 스위스 법규에 따르는 고용주 隸屬瑞士法律管轄的僱主 Punëdhënës i nënshtruar legjislacionit zviceran המעסיק הכפוף לחוק השווייצרי İsviçre hukukuna tabi olan işvereni		
Name of employer <i>Nom de l'employeur</i> Name(n) oder Firmenname(n) Nome del datore di lavoro Nombre o razón social Nome(s) ou firma(s)			雇用者名または事業名 이름 또는 회사명 雇主姓名或公司名称 Emri i punëdhënësit שם המעסיק Adı-soyadı veya şirketin ticaret unvanı		
Address <i>Adresse</i> Adresse Indirizzo			Dirección <i>Endereço</i> 住所 주소 Adres bilgisi		
Street, N° <i>Rue, n°</i> Strasse, Nr. Via, n.			Calle y núm. <i>Rua, N.º</i> 通り、番号 도로명, 번지 街道和门牌号码 <i>Rruga, nr.</i> רחוב מס' Açık adresi		
Post code <i>Code postal</i> Postleitzahl Codice postale			Código postal <i>Código postal</i> 郵便番号 우편 번호 郵編 <i>Kodi Postar</i> מיקוד Posta kodu		
City <i>Localité</i> Ort Città			Localidad <i>Cidade</i> 市町村 지역 城市 <i>Qyteti</i> עיר Şehir/Köy		
Country <i>Pays</i> Land Paese			Pais <i>Pais</i> 国 국가 國家 <i>Vendi</i> מדינה Ülke		

Company(ies) in the posting state <i>Entreprise(s) dans l'Etat du détachement</i> Unternehmen im Beschäftigungstaat Impresa(e) nello Stato di distacco Empresa(s) en el Estado de desplazamiento Empresa(s) no Estado de destacamento			派遣先の企業 파견 국가의 회사 派遣国の所在企業 Kompanitë që marrin pjesë në procesin e dërgimit חברה במדינת המדינות Geçici görev yerinin bulunduğu devletteki şirket		
Name(s) or company name(s) <i>Nom(s) ou raison(s) sociale(s)</i> Name(n) oder Firmenname(n) Nome(i) o ragione(i) sociale(i) Nombre o razón social Nome(s) ou firma(s)			会社名または商号 이름 또는 회사명 企业名称或公司名称 Emri/emrat ose emri/emrat e kompanisë שם (שמות) או שם (שמות) המעסיק Adı-soyadı veya şirketin ticaret unvanı		
Address <i>Adresse</i> Adresse Indirizzo			Dirección <i>Endereço</i> 住所 주소 Adres bilgisi		
Street, N° <i>Rue, n°</i> Strasse, Nr. Via, n.			Calle y núm. <i>Rua, N.º</i> 通り、番号 도로명, 번지 街道和门牌号码 <i>Rruga, nr.</i> רחוב מס' Açık adresi		
Post code <i>Code postal</i> Postleitzahl Codice postale			Código postal <i>Código postal</i> 郵便番号 우편 번호 郵編 <i>Kodi Postar</i> מיקוד Posta kodu		
City <i>Localité</i> Ort Città			Localidad <i>Cidade</i> 市町村 지역 城市 <i>Qyteti</i> עיר Şehir/Köy		
Country <i>Pays</i> Land Paese			Pais <i>Pais</i> 国 국가 國家 <i>Vendi</i> מדינה Ülke		

Swiss competent social insurances <i>Assurances sociales compétentes suisses</i> Schweizerische zuständige Sozialversicherungen <i>Assicurazioni sociali svizzere competenti</i> Seguros sociais suízos competentes Seguros sociais suíços competentes			スイスの管轄社会保険 스위스 관할 사회 보험 瑞士主管社会保險 Sigurimet Shoqërore zvicerane kompetente ביטוח לאומי המוסתר השווייצרי İşviçre'nin burada yetkili olan sosyal sigorta kurumları
Compensation office for Old-age, Survivors and Invalidity Insurance Caisse de compensation AVS/AI AHV/IV- Ausgleichskasse Cassa di compensazione AVS/AI Caja de compensación de seguro de vejez, supervivencia e invalidez Caixa de compensação para velhice, sobrevivência e invalidez 老齡・遺族・障害保險機關 노령, 유족, 장애 보험에 관한 보상 기관 老年、遺属和伤残保險賠償机构 Zyra e kompensimit për sigurimet e pleqërisë, jetës dhe invaliditetit הלשכה לתשלום קצבה בגין זקנה, שאירים ונכות Yaşlılık ve ölüm sigortası (AHV/IV) prim tahsilat kasası			
Accident insurer Assureur-accidents Unfallversicherer Assicuratore infortuni	Asegurador por accidentes Seguradora de accidente 劳災保險機關 사고 보험	事故保險机构 Siguruesi në rast aksidentesh ביטוח תאונות Kaza sigortası	
Health Insurer Assureur-maladie Krankenversicherer Assicuratore malattia	Asegurador de enfermedad Seguradora de saúde 健康保險機關 건강 보험	医疗保險机构 Siguruesi shëndetësor ביטוח בריאות Sağlık sigortası	

Legal basis Base légale Gesetzliche Grundlage Base giuridica Base jurídica Base jurídica		法的根據 법적 근거 法律依據 Baza ligjore בסיס חוקי İşlemin yasal dayanağı
Article Article Artikel Articolo Artículo Artigo 協定第 협정의 조항 協定第 Neni סעיף Sözleşmenin	of the Agreement de la Convention des Abkommens della Convenzione del Convenio da Convenção 条 Marrëveshjes להסכם sayılı maddesi	
State whose legislation applies Etat dont la législation s'applique Staat, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind Stato di cui si applica la legislazione Estado cuya legislación es aplicable Legislação nacional aplicável	準本法の国 법규가 적용되는 국가 其法律适用的国家 Shteti, legjislacioni i te cilit aplikohet חוק מדיני החל Yasal mevzuatı uygulanacak olan devlet	

Duration Durée Dauer Durata Duración Duração		期間 기간 期限 Kohezgjatja תקופה Süresi
beginning (dd.mm.yyyy) du (jj.mm.aaaa) vom (tt.mm.jjjj) dal (gg.mm.aaaa)	desde (dd.mm.aaaa) de (dd.mm.aaaa) 自(日.月.年) 개시 (dd.mm.yyyy)	自(日.月.年)起 Fillimi (dd.mm.vvvv) 自(日.月.年) תחילה (ש.ש.ש.ח.ח.ח.) Başlangıç tarihi (gg.aa.yyyy)
ending (dd.mm.yyyy) au (jj.mm.aaaa) bis (tt.mm.jjjj) al (gg.mm.aaaa)	hasta (dd.mm.aaaa) a (dd.mm.aaaa) 至(日.月.年) 종료 (dd.mm.yyyy)	至(日.月.年)止 Mbarimi (dd.mm.vvvv) 至(日.月.年) סיום (ש.ש.ש.ח.ח.ח.) Bitiş tarihi (gg.aa.yyyy)

Certificate of coverage

ALPS ID

4/4

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

1/18

Norwegen*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 3 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Uruguay	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 4 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 6 Jahre
Chile Bosnien und Herzegowina Montenegro Serbien	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Australien Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zustimmung)
USA Kanada	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
China Indien Südkorea	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

Bulgarien* Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien* Irland* Israel Kroatien* Luxemburg* Mazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Ungarn* Zypern*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
--	--

* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

1/18

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

Staat	Inkrafttreten
Australien	01.01.2008
<i>Belgien</i>	<i>01.05.1977</i>
Bosnien-Herzegowina (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
<i>Bulgarien</i>	<i>01.12.2007</i>
Chile	01.03.1998
China*	19.06.2017
<i>Dänemark</i>	<i>01.12.1983</i>
	<i>(revidiert 01.10.1986 und 01.12.1997)</i>
<i>Deutschland</i>	<i>01.05.1966</i>
	<i>(revidiert 01.11.1976 und 01.04.1990)</i>
<i>Finnland</i>	<i>01.10.1986</i>
<i>Frankreich</i>	<i>01.11.1976</i>
<i>Grossbritannien</i>	<i>01.04.1969</i>
<i>Griechenland</i>	<i>01.12.1974</i>
Indien*	29.01.2011
<i>Irland</i>	<i>01.07.1999</i>
Israel	01.10.1985
<i>Italien</i>	<i>01.09.1964</i>
	<i>(revidiert 01.1973 und 01.02.1982)</i>
Japan	01.03.2012
Kanada/Quebec	01.10.1995
<i>Kroatien</i>	<i>01.01.1998</i>
<i>Liechtenstein</i>	<i>01.05.1990</i>
	<i>(revidiert 01.11.1996 und 14.08.2002)</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>01.05.1969</i>
Mazedonien	01.01.2002
Montenegro (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
<i>Niederlande</i>	<i>01.07.1971</i>
<i>Norwegen</i>	<i>01.11.1980</i>
<i>Österreich</i>	<i>01.01.1969</i>

<i>Portugal</i>	<i>01.03.1977</i>
Philippinen	01.03.2004
San Marino	01.03.1983
<i>Schweden</i>	<i>01.03.1980</i>
Serbien (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
<i>Slowakei</i>	<i>01.12.1997</i>
<i>Slowenien</i>	<i>01.08.1997</i>
<i>Spanien</i>	<i>01.09.1970</i>
Südkorea*	01.06.2015
<i>Tschechische Republik</i>	<i>01.11.1997</i>
Türkei	01.01.1972
<i>Ungarn</i>	<i>01.01.1998</i>
Uruguay	01.04.2015
USA	01.11.1980
	(revidiert 01.08.2014)
<i>Zypern</i>	<i>01.01.1997</i>

*es handelt sich um ein Entsendeabkommen

**Anhang 14: Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle
Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige
Angelegenheiten verfügen und vermutlich
von der AHV/IV befreit sind**

1/18

14.5 aufgehoben